

Leitlinie zum Verladen von Legehennen und Legehennen-Elterntieren zur Schlachtung sowie Umstallen von Junghennen

Vorbereitungen zur Verladung

- Ggf. Anmeldung zur Lebetierbeschau bei der zuständigen Veterinärbehörde.
- Die Zulässigkeit von Transporten mit einer möglichen Dauer von über 12 h ist frühzeitig mit der Veterinärbehörde abzuklären.
- Der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Legehennen. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte insbesondere bei längerer Transportdauer (über 8 Stunden) die Ausstallung und der Transport in den kühleren Nachtstunden erfolgen (vgl. auch „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen“). Sofern dies nicht möglich ist, ist die Ladedichte um 10 – 20 % zu reduzieren. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit dem Empfängerbetrieb / der Schlachtereier vorzunehmen. Standzeiten und damit Wärmestau bei den Tieren sind zu vermeiden. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

Tiere

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist zeitnah vor dem Verladen vom Tierhalter / -betreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft oder schmerzfrei bewegen können bzw. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen. Transportunfähige Tiere sind vor dem Verladen zu selektieren und ggf. – nach erfolgter Betäubung – tierschutzgerecht zu töten.
- Transportunfähig ist insbesondere Geflügel, das
 - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
 - große, offene Wunden hat,
 - starke Blutungen aufweist,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
 - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen: die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur leichte Störungen des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen (z.B. Pickverletzungen durch Kannibalismus).
- Schlachttiere sollten grundsätzlich nüchtern verladen werden. Das Einstellen der Fütterung sollte jedoch in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Transportdauer erfolgen.
- Die Tiere müssen jederzeit – bis unmittelbar vor Beginn der Verladung – Zugang zu Tränkwasser haben.

Verladepersonal

- Die Sachkunde der Fänger muss gegeben sein.
 - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Der Kolonnenführer muss seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind (s. RdErl. d. ML Nds. vom 23.12.2015). Dies ist durch seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.
 - Die Namen aller Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.
 - Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeitskräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dabei vergleichbare Pflichten wie ein Kolonnenführer (s. o.).
- Der Tierhalter /-betreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen (vgl. § 5 Geflügelpest-VO)
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
 - das Tragen sauberer Arbeitskleidung (Overall inkl. Schuhwerk, z. B. Gummistiefel oder Gummischuhe); diese ist vom Tierhalter zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 Geflügelpest-VO)
 - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleidemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

Stall

- Ziel muss es sein, Verletzungen der Legehennen zu vermeiden. D.h., dass die Tiere in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinflüsse gestört werden. Die Tiere sollten in der Anlage bzw. bei klassischer Bodenhaltung auf der Kotgrube sitzen; die Nester sollten geschlossen sein.
- Zur Vermeidung von Stress und Unruhe bei den Tieren sind alle Öffnungen im Stall durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abzdunkeln. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss gewährleistet bleiben.
- Bei Boden- / Volierenhaltung sollten die Arbeitsgänge zeitnah vor dem Verladetermin von der Einstreu freigemacht werden, damit die Verladecontainer problemlos in der Anlage bewegt und möglichst nah an die zu fangenden Tiere herangebracht werden können; dabei dürfen die Tiere nicht länger als erforderlich in der Anlage eingesperrt werden.
- Falls erforderlich sind Lampen hochzuhängen oder weitere Einrichtungsgegenstände aus den Gängen zu entfernen.

Technik

- Der Tierhalter hat die Transportfahrzeuge und -behältnisse inkl. der Verladetechnik grobsinnlich auf Hygiene und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und sicherzustellen. Unzureichend gereinigte Fahrzeuge und Behälter dürfen nicht beladen werden und sind zurückzuweisen.
- Tierhalter und Transporteur sowie Fahrer haben zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

Durchführung der Verladung

- Der Tierhalter / -betreuer hat für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge zu tragen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer / eine von ihm beauftragte sachkundige Person hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen.
- Legehennen dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.
- Die Transportbehältnisse müssen soweit als möglich in unmittelbarer Nähe der Tiere abgesetzt werden.
- Anlagenspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen, um eine tierschonende Verladung zu gewährleisten (z.B. bei Barrieren oder Höhenunterschieden „Kette bilden“, Anschlagen der Tiere an Einrichtungsgegenstände vermeiden, Kisten nicht werfen).
- Sollten im Zuge der Verladung noch transportunfähige Tier auffallen, so ist eine sachkundige Person (z. B. Tierhalter, -betreuer oder Kolonnenführer) zu informieren, die über die die Notwendigkeit der Tötung entscheidet und tierschutzgerecht durchführt.
- Die Transportbehältnisse für Legehennen, Junghennen und Elterntiere müssen gem. VO (EG) Nr. 1 / 2005 (22.12.2004) und TierSchTrV (11.02.2009) folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm² / kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm	Errechneter Platzbedarf cm² / Tier
1,0	200	23	200
1,3	190	23	247
1,4	180	23	252
1,5	180	23	270
1,6	180	23	288
1,7	170	23	289
1,8	170	23	306
1,9	170	23	323
2,0	170	23	340
3,0	160	23	480

(Gängiger Rollcontainer, z.B. 7 Etagen à 2 x (47 x 43 cm) = 4042 cm² je Etage; es gelten die Innenmaße der Transportbehältnisse)

- Die zulässige Tierzahl pro Transportbehältnis für den jeweiligen Transporter ist – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – zwischen Tierhalter und Schlachtbetrieb im Vorfeld abzustimmen und einzuhalten.
- Es ist auf Folgendes beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu achten:
 - Die Hühner sind möglichst gleichmäßig in dem Transportbehältnis zu verteilen. Sie dürfen nicht übereinander liegen.
 - Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, so dass Kopf, Flügel und Ständer dabei möglichst nicht anstoßen.
 - Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.
- Der Verladebereich am Transportfahrzeug muss ausreichend beleuchtet sein.
- Die Verladekisten sind stets aufrecht zu halten und auf dem LKW tierschonend zu stapeln. Ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit möglich zu vermeiden. Die Transportbehältnisse sind vor dem Transportbeginn auf dem LKW sicher zu fixieren.

Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)
- RdErl. d. ML v. 23.12.2015 Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel